

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Technikpädagogik

Vom 31. August 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Mai 2012 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikpädagogik vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2011) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 31. August 2012, Az. 7831.175-T-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 9 Abs. 1 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 neu eingefügt:

„4. bei der Zulassung zur Masterarbeit die Erfüllung von Auflagen nachweist, sofern die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen erfolgt ist und“

Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

2. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte in jenem Fach, in welchem die Masterarbeit erstellt werden soll, erworben wurden und sofern eine Zulassung zum Studiengang mit Auflagen erfolgt ist, die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde.“

3. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung im Studienmodell B ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnote des Wahlpflichtfaches (Notengewicht 2), der Fachnote in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik inklusive der Fachdidaktik des Wahlpflichtfaches (Notengewicht 1) und der Note der Masterarbeit (Notengewicht 1). Die Note der Fachdidaktik des Hauptfaches wird gesondert ausgewiesen. Für den Fall, dass das Ergänzungsprogramm absolviert wurde, wird ergänzend die Note für das Ergänzungsprogramm ausgewiesen.“

4. Im Studienprofil B wird die Anlage 1b) „Pflichtfach Erziehungswissenschaft., Schwerpunkt Berufspädagogik wie folgt geändert:

4.1 In § 1 werden die Module 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

4.2 In § 2 werden die bisherigen Module 6 bis 9 zu Modulen 4 bis 7. Das bisherige Modul Nr. 10 wird durch folgende Module Nr. 8 und 9 ersetzt:

„Modul 8: Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität) (3 LP)

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) inklusive Bericht sowie vor- und nachbereitende Übungen;

Modul 9: Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar) (6 LP)

- vierwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitenden Übungen“

4.3 In § 4 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 1 bis 3 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend. Sofern das für den Zugang zum Schuldienst vorgesehene Ergänzungsprogramm absolviert wurde (Module 5-9) wird im Zeugnis zusätzlich die Note für das Ergänzungsprogramm ausgewiesen, die sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 5 bis 7 ergibt.“

4.4 Die Studienübersicht für Profil B wird wie folgt gefasst:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Einführung in die Berufspädagogik	P	USL,BSL	PL	9
2	VM	Didaktik beruflicher Bildung I	P	USL	PL	9
3	VM	Organisation beruflicher Bildung	P	USL	PL	6
Zwischensumme						24

Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik zu belegen):						6
4	VM	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	WP	keine	LBP	6
				USL	LBP	6
				BSL	LBP	6
				keine	PL	6
				USL	PL	6
Gesamtsumme						30

Studierende des B-Profiles, die die Zulassung zum Schuldienst erhalten wollen, müssen zusätzlich folgende Module der Berufspädagogik nachweisen:

5	VM	Forschungsmethoden	P	BSL	PL	6
6	VM	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	P	USL	PL	6
7	VM	Didaktik beruflicher Bildung II	P	USL-V, BSL	PL	9
8	VM	Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität)	P	USL		3
9	VM	Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar)	P	USL		6
10	VM	Schulpraktikum II	P	USL		9
Summe Ergänzungsprogramm						39

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 31. August 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)